

Statuten

der Elektrizitätsgenossenschaft Marthalen

August 2020

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Elektrizitätsgenossenschaft Marthalen» (EGM) besteht mit Sitz in 8460 Marthalen eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 828 ff).

II. Zweck der Genossenschaft

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt, für ihre Mitglieder elektrische Energie nach einem besonderen Reglement, über ein eigenes Verteilnetz, wirtschaftlich durchzuleiten sowie ihren Mitgliedern elektrische Energie anzubieten.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Genossenschaft besteht aus einer unbestimmten Zahl von Mitgliedern. Mitglied ist jeder Kunde, welcher gegenüber der Genossenschaft als Netzbenutzer auftritt. Unabhängig von der Anzahl Anschlüsse welche ein Kunde beansprucht, gilt er als ein Mitglied.

IV. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 4

Bei Aufgabe der Netzbenutzung erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Ein freiwilliger Verzicht auf die Mitgliedschaft hat unter Beobachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Schluss des Rechnungsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, schriftlich zu erfolgen.

V. Haftung

Art. 5

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

VI. Organisation

Art. 6

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltung (Vorstand)
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 7

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl der Verwaltung, des Präsidenten der Verwaltung und der Revisionsstelle
3. Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
4. Entlastung der Verwaltung
5. Beschlussfassung über Gegenstände, welche der Generalversammlung durch die Statuten oder das Gesetz vorbehalten sind.

Art. 8

Die Generalversammlung ist jährlich mindestens einmal zur Rechnungsabnahme und Erledigung allfällig statutarischer Geschäfte einzuberufen.

Art. 9

Die Präsidentin bzw. der Präsident leiten die Generalversammlung, die Aktuarin bzw. der Aktuar führen das Protokoll. Vor Beginn der Verhandlungen werden aus der Mitte der Generalversammlung zwei Stimmzähler durch absolutes Mehr gewählt. Diese haben mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Aktuarin bzw. dem Aktuar zusammen das Verhandlungsprotokoll zu unterzeichnen. Dasselbe ist in der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 10

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Art. 11

Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Abänderung der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen, bekanntzugeben.

Publikationsorgan für die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, für die übrigen Bekanntmachungen das Gemeindeinformationsblatt «Eicheblatt» oder die offizielle Homepage der EGM: www.eg-m.ch

Art. 12

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die Verwaltung ist befugt, die Genossenschaftszugehörigkeit zu überprüfen.

Art. 13

Bei der Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen andern Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten und für die Verteilung des Vermögens nach erfolgter Liquidation bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Verteilung des Vermögens richtet sich im Übrigen nach Art. 23.

B. Verwaltung

Art. 15

Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf, maximal sieben Genossenschaf tern. Ein Mitglied wird vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Marthalen bestimmt, die übrigen werden von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder müssen Schweizerbürger sein.

Art. 16

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre mit Wiederwählbarkeit. Mitglieder, die während der ordentlichen 4-jährigen Amtsdauer gewählt werden, sind bei den Erneuerungswahlen ebenfalls zu bestätigen.

Art. 17

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Aktuarin bzw. der Aktuar führen zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 18

Die Verwaltung ist ermächtigt, einzelne Zweige der Geschäftsführung an eine juristische Person oder an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen, zu übertragen.

Art. 19

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich. Das einfache Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

C. Revisionsstelle

Art. 20

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes nur fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 21

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

VII. Auflösung der Genossenschaft

Art. 22

Die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sind mittels schriftlicher Stimmabgabe (Urabstimmung) durchzuführen.

Art. 23

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen muss zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen verwendet werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 24

Soweit die Statuten es nicht anders ordnen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 25

Diese Statuten treten mit Eintrag ins Handelsregister in Kraft und es werden dadurch die früheren aufgehoben.

Vorliegende Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 23. Juni 2020 genehmigt.

Der Präsident
Rudolf Stutz

Die Aktuarin
Monika von Gunten